

Internationales Handelsrecht
Arbeitspapier
Handelsvertreter- und Eigenhändlervertrag

A. Schrifttum

Lehrbücher: *Gildeggen/Willburger*³ S. 185 - 214; *von Hoffmann/Thorn*⁹ § 10 E; *Kegel/Schurig*⁹ § 18 I 2; *Kropholler*⁶ § 52 IX, X.

Systematische Darstellungen: *Kronke/Melis/Schnyder(-Thume)* Teil G, *Reithmann/Martiny(-Dutta)*⁷ Rn. 2081 ff., *Reithmann/Martiny(-Häuslschmid)*⁷ Rn. 2161 ff., 2251 ff.

Zur Vertiefung: *Schurig*, „Ingmar“ und die „international zwingende“ Handelsvertreter-Richtlinie, Festschr. Jayme I (2005) 837 – 848; *Ernsthaler/Gesmann-Nuisl*, Die rechtliche Stellung des Handelsvertreters innerhalb der Kfz-Vertriebssysteme, EuZW 2006, 167 – 171; *Dathe*, Abdingbarkeit des Ausgleichsanspruchs eines in der EU tätigen Handelsvertreters nach der Ingmar-Entscheidung des EuGH, Neue juristische Online-Zeitschrift 2010, 2196-2202 (Zusammenfassung NJW 2010, 3194-3195); *W.-H. Roth*, Handelsvertretervertrag und Rom I-Verordnung, Festschr. Spellenberg, 2010, 309.

Fallbearbeitung: *Hay/Köster* JuS 1998, 526 - 531

B. Fälle**Fall 1: „Vertrieb im Drei-Länder-Eck“**

Handelsvertreter V bearbeitet von seiner Niederlassung in Basel aus den deutschen, den französischen und den schweizerischen Markt. Welches Recht gilt für den Vertrag zwischen ihm und einem deutschen Unternehmer?

Fall 2: „Die Ersatzteile“

Vertragshändler E mit Niederlassung in München ist als Eigenhändler eines französischen Automobilherstellers tätig. Welches Recht gilt für

- a) den Rahmenvertrag, den er mit dem Unternehmer geschlossen hat?
- b) die jeweiligen Kaufverträge für von ihm importierte Ersatzteile?

Fall 3: „Ingmar-Fall“

Handelsvertretervertrag zwischen englischem Handelsvertreter mit Niederlassung in England und kalifornischem Unternehmen über Vertrieb im Vereinigten Königreich und Irland. Trotz Wahl kalifornischen Rechts den in der Handelsvertreterrichtlinie festgeschriebenen Ausgleichsanspruch wegen des Schutzes des Handelsvertreters, der Wettbewerbsgleichheit und des „starken Gemeinschaftsbezuges“ zugebilligt. Rom I Übk. war aus intertemporalen Gründen (noch) nicht anwendbar. (EuGH 9. 11. 2000 - Rs. C-381/98 (Ingmar GB Ltd./Eaton Leonard Technologies Inc.), Slg. 2000, I-9305 = EuZW 2001, 51 Anm. *Reich* = IPRax 2001, 225 m. Aufs. *Jayme* (191) = RIW 2001, 133 m. Aufs. *Freitag/Leible* (287) = JA 2001, 270 Bericht *Leible*)

Fall 4: „Unamar-Fall“

Handelsvertretervertrag zwischen belgischem Handelsvertreter mit Niederlassung in Antwerpen und bulgarischem Unternehmen über Tätigkeit in Belgien. Trotz Schiedsklausel und Wahl bulgarischen Rechts, das in der Handelsvertreterrichtlinie festgeschriebenen Ausgleichsanspruch enthielt, die Heranziehung des weiter gehenden Schutzes durch das belgische Recht gebilligt, wenn dessen Schutzziele als zwingende Norm deutlich gemacht werden können. (EuGH 17.10.2013 - Rs. C-184/12 (United Antwerp Maritime Agencies (Unamar) NV/Navigation Maritime Bulgare), EuZW 2013, 956 = RIW 2013, 874 = IPRax 2014, 174 m. Aufs. *Lüttringhaus*, 146 = ZEuP 2014, 843 Anm. *Schilling*).

C. Einheitsrecht, in- und ausländisches Recht

I. Während der **Handelsvertreter** im fremden Namen und für fremde Rechnung handelt und Verträge vermittelt, schließt der **Eigenhändler (Vertrags- oder Vertriebshändler)** aufgrund eines Rahmenvertrages mit seinen Kunden Verträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Beide Personen sind wichtige Mittelspersonen für Markterschließung und Vertrieb. Häufig ist der Händler **Alleinvertreter** für einen bestimmten Bezirk, was kartellrechtliche Probleme macht. Insofern können aber **Gruppenfreistellungsverordnungen** für vertikale Vereinbarungen (vgl. Art. 101 III AEUV; ex-Art. 81 III EG) eingreifen.

II. Da zugunsten von Vertriebspersonen häufig **zwingende Schutzvorschriften** bestehen, spielt die Behandlung zwingenden Rechts eine große Rolle. Der **Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters** (vgl. § 89b HGB) ist in einer EG-Richtlinie vom 31.12.1986 vorgesehen; die Mitgliedstaaten konnten auch (wie Frankreich) stattdessen einen Schadensersatzanspruch vorsehen. Das deutsche Recht lässt für Nicht-EU-Vertreter ein Abdingen des Ausgleichsanspruchs zu (§ 92c HGB). Nachvertragliche Wettbewerbsverbote können nach § 90a HGB vereinbart werden.

D. Internationales Vertragsrecht**I. Freie Rechtswahl**

Grundsätzlich kann das anwendbare Recht nach Art. 3 Rom I-VO ausdrücklich oder konkludent frei vereinbart werden. Das Haager Übk. vom 14.3.1978 über das auf **Vermittlerverträge** und die **Stellvertretung** anzuwendende Recht gilt nicht für Deutschland.

II. Objektive Anknüpfung

1. Früher war umstritten, wer beim Vertretervertrag die **charakteristische Leistung** erbringt. Nach h.M. in Deutschland kam es auf den **Vertreter an** (so auch in Fall 2 a), obwohl im Ausland z.T. auf den Unternehmer

abgestellt wurde. Nach der Rom I-VO besteht eine eigene Regelung. Danach unterliegen **Vertriebsverträge** dem Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsort des Vertriebshändlers (Art. 4 lit. f Rom I-VO). Für den Handelsvertreter gilt aber wohl nur die allgemeine Regelung des Art. 4 lit. b Rom I-VO (anders Palandt(-*Thorn*) Art. 4 Rom I-VO Rn. 19). Danach unterliegen Dienstleistungsverträge dem Recht des Staates, in dem der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Das Recht des Vertreters gilt auch dann, wenn er Märkte in mehreren Ländern bearbeitet. In Fall 1 gilt daher das Recht des Niederlassungsorts des Händlers. Für das mit dem Kunden geschlossene Absatzgeschäft gilt das dafür maßgebliche Recht, für Kaufverträge insbes. CISG. Dies gilt auch für Fall 2b. Es braucht sich nicht mit dem Recht des Rahmenvertrages mit dem Eigenhändler zu decken.

2. Vertriebsverträge unterstehen dem Recht des Staates, in dem der Vertriebshändler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 4 lit. f Rom I-VO). Dies gilt für **Vertriebshändler- bzw. Eigenhändlerverträge**

3. Für Franchiseverträge gilt das Recht des Staates, in dem der Franchisenehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 4 lit. e Rom I-VO). Allerdings wird vielfach für die Anwendung von Art. 4 III Rom I-VO und damit für das Recht des Unternehmers plädiert.

III. Grenzen der Rechtswahl

1. Zwingende Normen

(Einfache oder intern) zwingende Normen sind solche, von denen nicht durch Vertrag abgewichen werden kann. Grundsätzlich gelten die zwingenden Normen des nach Art. 3 ff. Rom I-VO bestimmten Vertragsstatuts, z.B. Bestimmungen über den Provisionsanspruch. Davon zu unterscheiden sind solche (international zwingende) Normen, welche - häufig aus wirtschafts- oder außenpolitischen Gründen - in den Vertrag eingreifen (**Eingriffsnormen**), z.B. Leistungs- und Ausfuhrverbote (Embargo). Wieweit hierzu auch sozialpolitisch motivierte (insbes. Verbraucherschützende) Vorschriften gehören, ist str. Ob es sich um eine zwingende Vorschrift in diesem Sinne handelt, richtet sich nach der Rechtsordnung des rechtsetzenden Staates.

2. Inländische zwingende Normen

a) Inländische (intern) zwingende Normen

Grundsätzlich können die Parteien mit der Wahl ausländischen Rechts die inländischen (intern) zwingenden Normen abbedingen. Dies wird vielfach auch für den Ausgleichsanspruch angenommen.

b) Ausschließlicher Inlandsbezug

Anderes gilt jedoch, wenn der sonstige Sachverhalt im Zeitpunkt der Rechtswahl nur mit einem Staat verbunden ist. Dann kann die Wahl des Rechts eines anderen Staates, - auch wenn sie durch die Vereinbarung der Zuständigkeit eines Gerichts eines anderen Staates ergänzt ist -, schon die einfachen zwingenden Bestimmungen nicht berühren (so die allseitige Norm des Art. 3 III Rom I-VO). Bei ausschließlichem Binnenmarktbezug des Falles setzt sich auch die Handelsvertreterrichtlinie durch (Art. 3 IV Rom I-VO).

IV. Schutzzvorschriften

Das Günstigkeitsprinzip nach Art. 8 Rom I-VO kommt lediglich für **angestellte Handelsreisende**, die als Arbeitnehmer anzusehen sind, zum Tragen. Hier können günstigere Arbeitnehmerschutzzvorschriften (z.B. Kündigungsschutz des KSchG) des objektiv bestimmten Arbeitsvertragsstatuts gegen die Rechtswahl durchgesetzt werden.

V. International zwingende Vorschriften (Eingriffsnormen)

1. Inländische international zwingende Normen

a) Die Art. 3 ff. Rom I-VO hindern nicht die Anwendung solcher **Bestimmungen des deutschen Rechts**, welche ohne Rücksicht auf das auf den Vertrag anzuwendende Recht den Sachverhalt zwingend regeln (Eingriffsnormen nach Art. 9 Rom I-VO).

b) Art. 9 Rom I-VO gilt auch für zwingende EU-Normen in Verordnungen. Ob auch aus **Richtlinien der EG** ohne eigene Kollisionsnorm eine international zwingende Geltung abgeleitet werden kann, ist umstritten. Bejahend für Art. 17, 18 der Handelsvertreterrichtlinie im Ergebnis der EuGH in Fall 3 wegen der Tätigkeit in der Gemeinschaft und aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit. Daher wird vielfach eine eigene Kategorie international zwingenden Gemeinschaftsrechts angenommen. Die Rom I-VO dürfte daran nichts geändert haben.

Im Unamar-Fall (Fall 4, noch zu Art. 7 EVÜ) wurde die Heranziehung des weiter gehenden Schutzes durch das belgische Rechts auch gegen das Recht eines anderen EU-Mitgliedstaats gebilligt, wenn die Schutzziele als zwingende Norm der lex fori deutlich gemacht werden können.

c) Ob es sich um eine **Eingriffsnorm** i.S. des Art. 9 I, II Rom I-VO handelt, ergibt sich aus ihrem Tatbestand oder aus Sinn und Zweck der jeweiligen (Sach-)Norm. Als international zwingende Normen werden Vorschriften mit überindividueller Zielsetzung angesehen. Für den Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters war dies streitig; im Lichte der Ingmar-Entscheidung dürfte dies anzunehmen sein.

d) Weitere Voraussetzung für das Eingreifen inländischen zwingenden Rechts ist ein **Inlandsbezug** des zu entscheidenden Falles (str.). Nach h.M. werden allein dem Individualinteresse der Parteien dienende Normen nicht erfasst. Privatrechtliche Normen wie §§ 138, 242 BGB gehören daher nicht hierher.

2. Ausländische international zwingende Normen

a) Allgemein

Die Beachtung ausländischer Eingriffsnormen ist in Art. 9 III Rom I-VO vorgesehen. Umstritten war, ob sie auf der Ebene des materiellen Rechts im Rahmen der *lex causae* (so die Schuldstatuttheorie) berücksichtigt werden (Rspr.) oder ob eine kollisionsrechtliche Sonderanknüpfung stattzufinden hat. Insbesondere die Voraussetzungen für das Eingreifen von Normen eines anderen Staates, als der *lex fori* und der *lex causae* (sog. drittstaatliche Normen) waren umstritten. Das neue Recht verweist in beschränktem Umfang auf den Erfüllungsort. Es ist anzunehmen, dass dann, wenn das deutsche Recht (als Vertragsstatut) für Nicht-EU-Vertreter ein Abdingen des Ausgleichsanspruchs zulässt (§ 92c HGB), dies von ausländischen Schutzvorschriften nicht in Frage gestellt werden kann, Nachw. bei MünchKomm.(-*Martiny*) Art. 9 Rom I-VO Rn 140.

b) Inländisches Vertragsstatut

Die Rspr. berücksichtigt die ausländische Eingriffsnorm auf der Ebene des materiellen Rechts im Rahmen der *lex causae*, d.h. des Sachrechts. Ausländische Verbotsgesetze werden dabei nicht als gesetzliches Verbot (§ 134 BGB), sondern nur im Wege faktischer Berücksichtigung über §§ 138, 826 BGB (Sittenwidrigkeit) beachtet.

c) Ausländisches Vertragsstatut

Nach der Schuldstatuttheorie umfasst das Vertragsstatut grundsätzlich auch die international zwingenden Normen des ausländischen Rechts, denen lediglich der inländische *ordre public* Grenzen setzt. Zutreffender scheint jedoch eine Sonderanknüpfung. Art. 9 III Rom I-VO lässt eine kollisionsrechtliche Beachtung ausländischen Eingriffsrechts des Erfüllungsortes nur noch in geringem Umfang zu.

3. Normenkollision

Widersprechen sich in- und ausländische international zwingende Normen, so setzen sich nach h.M. die inländischen Normen durch.